

Pet 1-16-06-298-050103

Norwegen

Datenschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu ratifizieren.

Der Petent erklärt, Informationsfreiheit mache das Verwaltungshandeln transparenter, indem Bürger Zugang zu behördlichen Dokumenten und Informationen erhielten. Die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger würden gemäß dem Leitprojekt des Programms "Moderner Staat/Moderne Verwaltung" unter Berücksichtigung des Datenschutzes gestärkt. Dieses Bürger- und Menschenrecht werde im Informationszeitalter als Teil der Demokratie verstanden und sei in über 80 Staaten der Welt verwirklicht.

Der Petent kritisiert in diesem Zusammenhang, dass in einigen Bundesländern kein Informationsfreiheitsgesetz existiere. Um zu erreichen, dass auch diese Bundesländer der Informationsfreiheit stärker Rechnung trügen und entsprechende Gesetze verabschiedeten, sei es notwendig, die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten von deutscher Seite aus zu ratifizieren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften des Petenten verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Wie dem Petenten bereits mitgeteilt wurde, regeln die Bundesländer für ihren Bereich die Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Der Deutsche Bundestag kann

noch Pet 1-16-06-298-050103

insofern keinen Einfluss auf die Bundesländer nehmen. Der Petent hat die Möglichkeit, sich mit seinem Anliegen an die entsprechenden Volksvertretungen zu wenden.

Sofern der Petent begehrt, die erwähnte Konvention zu ratifizieren, ist festzustellen, dass das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz seinen Zweck erfüllt. Es ist daher von deutscher Seite nicht beabsichtigt, die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu unterzeichnen, zumal es bei der Interpretation und Auslegung der Regelungen Differenzen zwischen den Mitgliedsländern geben kann.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.